

Examensklausurenkurs
der Juristischen Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
WS 2006/07

Klausur am 28.09.2006
(„Probeexamen“)

„Kautelarklausur“

Korrekturbogen

für Bearbeiter: _____

Teil I

Frage 1: Pflichtteilergänzungsanspruch von Mathias (M)/Pflichtteilsentziehung

Pflichtteilergänzungsanspruch des M:

- Ausgangspunkt: Jeder der Eheleute Braun überlässt schenkweise seinen Miteigentumsanteil an dem Grundstück in Würzburg, was jeweils ein evt. pflichtteilsrelevanter Vorgang ist
- Pflichtteilergänzungsanspruch aus § 2325 I BGB
- M ist pflichtteilsberechtigt, § 2303 I BGB
- Aber: 10-Jahres-Frist des § 2325 III BGB

Vorbehalt eines Rechtes am Grundstück und Auswirkung auf Anspruch des M

- Zielführend: Nießbrauch gem. § 1030 BGB (für Ehegatten Braun als Gesamtgläubiger nach § 428 BGB)
- Problem aber: Begriff „Leistung“ des § 2325 III BGB bei Nießbrauchsvorbehalt
- Alternative: evt. Wohnungsrecht und Reallast
- Zumindest: Abziehen des kapitalisierten Wertes des Nießbrauchs iRv § 2325 II 2 BGB

Entziehung des Pflichtteils des M:

- Pflichtteilsentziehung durch letztwillige Verfügung, § 2336 BGB
- Kein konkreter Pflichtteilsentziehungsgrund vorhanden, § 2333 BGB

Frage 2: Regelungen zum Pflichtteil der Annegret (A)

- A ist pflichtteilsberechtigt, § 2303 Abs. 1 BGB
- Pflichtteilsverzicht iRd Überlassung gem. § 2346 II BGB
- §§ 2347 II, 2348 BGB zu beachten

- Pflichtteilsanrechnung statt Pflichtteilsverzicht: § 2315 I BGB
- Pflichtteilsanrechnung jedoch nicht mehr nach Zuwendung möglich, § 2315 I BGB
- Nach Zuwendung nur noch teilweiser Pflichtteilsverzicht möglich, wenn Pflichtteilsberechtigter mitwirkt

Frage 3: Veräußerungsverbot/Regelung für Fall der Insolvenz

- § 137 BGB als Ausgangspunkt
- Verpflichtung, nicht zu verfügen, aber möglich; Folge nur §§ 280 I, 249 I BGB, keine Wirkung gegen Dritte
- Gestaltung: Vertragliches Rückforderungsrecht; Absicherung mit Vormerkung gemäß § 883 BGB, damit Wirkung auch gegen Dritte
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Rückforderungsgrund gleichermaßen vereinbar; Absicherung wieder mit Vormerkung

Frage 4: Vorkaufsrecht für Hannelore (H)

- Differenzierung zwischen schuldrechtlichem und dinglichem Vorkaufsrecht, §§ 463 ff. BGB bzw. §§ 1094 ff. BGB
- § 311b Abs. 1 BGB zu beachten
- Absicherung des schuldrechtlichen Vorkaufsrechts durch Vormerkung
- Problem: §§ 328 BGB bei dinglichen Rechten; richtigerweise zu verneinen, daher kein dingliches Vorkaufsrecht ohne Mitwirkung von H
- Möglich: schuldrechtliches Vorkaufsrecht zugunsten der H als Dritter nebst Vormerkung für H

Frage 5: Rückforderungsrecht bei Pflegebedürftigkeit

- Kein gesetzlicher Anspruch bei Pflegebedürftigkeit
- aber § 528 BGB, wenn Pflegebedürftigkeit zur Verarmung führt

Frage 6: Rechtsfolgen der Ausstattung

- Leistung an A als Ausstattung gemäß § 1624 I BGB zu qualifizieren
- Ausstattung Rechtsgrund eigener Art
- § 528 BGB bei Ausstattung nicht anzuwenden
- § 2325 BGB bei Ausstattung nicht anzuwenden, nur bzgl. des Übermaßes

Teil II

Frage 1: Die Erbrechtslage

- keine letztwillige Verfügung, daher gesetzliche Erbfolge
- § 1931 I 1 BGB
- § 1925 I BGB
- § 1925 II, III BGB
Clara zu ein Halb; Theodor und Luise zu je ein Viertel als Miterben berufen

Frage 2: Der Nachweis der Erbenstellung

- Trotz Universalsukzession Legitimation der Erbenstellung im Rechtsverkehr nötig

- Durch Erbschein möglich, § 2365 BGB
- Nachlassschuldner geschützt durch § 2367 BGB
- Hier: gemeinschaftlicher Erbschein gem. § 2357 BGB
- Antrag durch einen Miterben möglich, § 2357 I 2 BGB

Frage 3: Die Möglichkeit der Ablehnung

- § 1942 BGB als Ausgangspunkt
- keine Ausschlagung zugunsten der Miterben möglich
- Folge der Ausschlagung ergibt sich aus § 1953 I, II BGB
- Folge hier: die drei Kinder A, M und H würden an die Stelle des Theodor treten, §§ 1925 III 1, 1924 III, IV BGB, damit in concreto nicht zielführend

Frage 4: Persönlich beschränkte Erbauseinandersetzung

- Erbteilsübertragung, § 2033 BGB
- Keine Verfügung über Anteil an einzeltem Nachlassgegenstand, § 2033 II BGB
- Weitere Möglichkeit: persönlich beschränkte Erbauseinandersetzung durch Abschtung (Bonuspunkt)

Frage 5: Gegenständlich beschränkte Erbauseinandersetzung

- Übertragung eines Nachlassgegenstandes durch alle Miterben auf einen, § 2044 I BGB
- Bei Grundstück: § 311b I BGB zu beachten
- Bei Einverständnis aller Miterben gegenständlich beschränkte Erbauseinandersetzung immer möglich

Allgemeine Anmerkungen:

Note:

Hinweis:

*„Lösungshinweise“ werden als pdf-Datei zum Herunterladen oder Ausdrucken eingestellt unter www.notarinstitut.de unter dem Menüpunkt **Lehrveranstaltungen**.*